

TE OGH 2023/7/25 10Nc21/23d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.07.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Neumayr als Vorsitzenden sowie die Hofräte Mag. Ziegelbauer und Mag. Schober als weitere Richter in der beim Bezirksgericht Weiz zu AZ 32 C 220/22p anhängigen Rechtssache der klagenden Partei S*, vertreten durch Mag. Vinzenz Fröhlich, Dr. Maria Christina Kolar-Syrmas, Dr. Armin Karisch, Rechtsanwälte in Graz, gegen die beklagte Partei J*, vertreten durch Dr. Sabine C.M. Deutsch, Rechtsanwältin in Riegersburg, wegen Zahlung, über die Delegierungsanträge der beklagten Partei den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Delegierungsanträge werden abgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Die Klägerin begehrt (neben weiteren auch) im Verfahren zu AZ 32 C 220/22b des Bezirksgerichts Weiz Schadenersatz vom Beklagten.

[2] Mit Antrag vom 13. September 2022 beantragte der Beklagte zunächst die Delegierung (unter anderem) der vorliegenden Rechtssache an ein (nicht näher bezeichnetes) anderes Gericht (ON 12). Mit (in der Folge verbesserten) weiterem Antrag vom 13. Oktober 2022 begehrte er die Delegierung „an den OLG Sprengel Linz“ (ON 16).

[3] Er stützt seine Anträge im Wesentlichen darauf, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Sache im Sprengel des Oberlandesgerichts Graz unabhängig und objektiv entschieden werde. Dies zeige einerseits das gegen ihn vor dem Landesgericht für Strafsachen Graz abgeführte Strafverfahren, in dem es zu gravierenden Eingriffen in seine Grund- und Verteidigungsrechte gekommen und er auf Basis nicht lege artis erstellter Gutachten verurteilt worden sei. Zudem würden die im Sprengel des Oberlandesgerichts Graz tätigen Richter und Staatsanwälte mit der Rechtsanwaltskammer Graz zusammenarbeiten, um zum Nachteil der Mandanten – insbesondere durch zahlreiche Disziplinaranzeigen – eine regelrechte Hetzjagd gegen seine anwaltliche Vertreterin zu veranstalten, nur weil diese das korrupte (Justiz-)System im Sprengel des Oberlandesgerichts Graz aufgezeigt habe.

[4] Das Bezirksgericht Weiz legte die Anträge mit einer eine Delegierung nicht befürwortenden Stellungnahme vor. Eine Äußerung der Klägerin (§ 31 Abs 3 letzter Satz JN) holte es nicht ein. [4] Das Bezirksgericht Weiz legte die Anträge mit einer eine Delegierung nicht befürwortenden Stellungnahme vor. Eine Äußerung der Klägerin (Paragraph 31, Absatz 3, letzter Satz JN) holte es nicht ein.

Rechtliche Beurteilung

[5] Die Delegierungsanträge, in denen im Übrigen das Gericht, an das delegiert werden soll, nicht bezeichnet wird (RIS-Justiz RS0118473), sind nicht berechtigt.

[6] Nach ständiger Rechtsprechung kann ein Antrag auf Delegierung gemäß § 31 JN nicht auf Ablehnungsgründe (RS0073042; RS0046074), auf ungünstige oder unrichtige Entscheidungen oder auf (behauptete) Verfahrensverstöße des bisher zuständigen Gerichts gestützt werden (RS0114309). Ein Delegierungsantrag dient nämlich nicht dazu, einen für den Antragsteller unliebsamen Verfahrensausgang, zu unterlaufen (8 Nc 3/23t; 4 Nc 21/22h; 2 Nc 19/17t ua). Eine Delegierung ist vielmehr nur dann iSd § 31 Abs 1 JN zweckmäßig, wenn die Zuständigkeitsübertragung an ein anderes Gericht zu einer wesentlichen Verkürzung des Verfahrens, zur Erleichterung des Gerichtszugangs und der Amtstätigkeit oder zu einer wesentlichen Kostenersparnis beitragen kann (RS0053169; RS0046333). Auch dabei soll die Delegierung immer die Ausnahme bleiben und darf nicht durch eine allzu großzügige Handhabung zu einer faktischen Durchbrechung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung führen (RS0046589 [insb T5]; RS0046324 [insb T16]; RS0046455). [6] Nach ständiger Rechtsprechung kann ein Antrag auf Delegierung gemäß Paragraph 31, JN nicht auf Ablehnungsgründe (RS0073042; RS0046074), auf ungünstige oder unrichtige Entscheidungen oder auf (behauptete) Verfahrensverstöße des bisher zuständigen Gerichts gestützt werden (RS0114309). Ein Delegierungsantrag dient nämlich nicht dazu, einen für den Antragsteller unliebsamen Verfahrensausgang, zu unterlaufen (8 Nc 3/23t; 4 Nc 21/22h; 2 Nc 19/17t ua). Eine Delegierung ist vielmehr nur dann iSd Paragraph 31, Absatz eins, JN zweckmäßig, wenn die Zuständigkeitsübertragung an ein anderes Gericht zu einer wesentlichen Verkürzung des Verfahrens, zur Erleichterung des Gerichtszugangs und der Amtstätigkeit oder zu einer wesentlichen Kostenersparnis beitragen kann (RS0053169; RS0046333). Auch dabei soll die Delegierung immer die Ausnahme bleiben und darf nicht durch eine allzu großzügige Handhabung zu einer faktischen Durchbrechung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung führen (RS0046589 [insb T5]; RS0046324 [insb T16]; RS0046455).

[7] Derartige Zweckmäßigkeitsgründe behauptet der Beklagte nicht. Die allein vorgetragenen (Pauschal-)Vorwürfe gegen die im Oberlandesgerichtssprengel Graz tätigen Richter und Staatsanwälte sowie deren angebliche Befangenheit und Voreingenommenheit gegenüber ihm und seiner Rechtsanwältin können die begehrte Delegierung ebenso wenig rechtfertigen, wie seine vermeintlich zu Unrecht erfolgte Verurteilung.

[8] Die beiden Delegierungsanträge sind daher – auch ohne vorherige Äußerung der Klägerin (RS0113776 [T2]) – abzuweisen.

Textnummer

E139070

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0100NC00021.23D.0725.000

Im RIS seit

03.09.2023

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at